

26.01.04

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Koexistenz
zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und
konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 300508 - vom 23. Januar 2004. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 18. Dezember 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen (2003/2098(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates¹,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr.1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel²,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG³,
- in Kenntnis der Empfehlung 2003/556/EG der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen⁴,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁵,
- in Kenntnis des Entwurfs einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates mit zusätzlichen Bedingungen und Anforderungen hinsichtlich des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins von gentechnisch verändertem Saatgut in Saatgutpartien von nicht gentechnisch veränderten Sorten und mit Einzelheiten zur Etikettierung von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten, Fassung vom September 2003⁶,

¹ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

² ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

³ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24.

⁴ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S.36.

⁵ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁶ SANCO/1542/2. Juli 2002.

- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel¹,
 - in Kenntnis des Vorschlages für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt²,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0465/2003),
- A. in der Erwägung, dass die Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Sorten einerseits sowie gentechnisch nicht veränderten konventionellen und biologischen Sorten andererseits die Grundlage der Wahlfreiheit sowohl der Verbraucher als auch der Landwirte bildet und zugleich die Voraussetzung für das in der Gemeinschaft vorgeschriebene Risiko-Management im Umgang mit GVOs ist,
- B. in Kenntnis der Tatsache, dass die Auskreuzung gentechnisch veränderter Sorten in nicht gentechnisch veränderten Nutzpflanzen bei großflächigem Anbau von GVO nicht, bzw. nur schwer, auszuschließen sein wird,
- C. in der Erwägung, dass bei großen Teilen der Bevölkerung und der Landwirte große Unsicherheit besteht, was den Einsatz von GVO in der Lebensmittel-Produktion anbelangt,
- D. in der Erwägung, dass der gegenwärtige wissenschaftliche Kenntnisstand in Bezug auf die Auskreuzung und Verbreitung von GVO aufgrund ihres großflächigen Einsatzes bisher noch begrenzt und zu einer präzisen Abschätzung der Folgen unzureichend ist,
- E. in der Überzeugung, dass die Einführung von GVOs in der Landwirtschaft keine zusätzlichen Kosten für diejenigen Landwirte mit sich bringen darf, die diese Technologien nicht einsetzen und nicht gentechnisch veränderte Produkte anbauen und vermarkten wollen,
- F. in der Erwägung, dass die Saatguterzeugung unter besonderen Bedingungen erfolgt, die höchstmögliche Sortenreinheit garantieren müssen, und der Grenzwert für die Kennzeichnung von GVO-Verunreinigungen im Saatgut daher auf der technisch messbaren und verlässlichen Nachweisgrenze festgelegt werden und die wissenschaftlichen Beurteilungen hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit berücksichtigen soll, da anderenfalls die landwirtschaftliche Produktion die Einhaltung der geltenden Kennzeichnungsgrenze von 0,9 % für Lebensmittel nicht sicherstellen kann,
- G. unter Hinweis darauf, dass Landwirte beim nachweislichen Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen in ihrem Saatgut nicht mehr für sich in Anspruch nehmen könnten, dass das Vorhandensein von GVOs in ihren Produkten zufällig und

¹ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

² ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 132.

technisch unvermeidbar ist und diese dann nach der bestehenden Gesetzeslage in jedem Fall kennzeichnen und mögliche Einkommensverluste hinnehmen müssten,

1. weist darauf hin, dass Informationen über das Vorhandensein von GVO in Saatgut nicht allein der Information der Landwirte und Verbraucher dienen, sondern Voraussetzung sind für die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG (insbesondere von Monitoring nach Inverkehrbringung, Registrierung des Anbaus, Auslaufen und Widerruf von Genehmigungen, Notfallmaßnahmen) und der Verordnungen zur Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVO;
2. fordert die Kommission auf, die Kennzeichnung von GVOs im Saatgut an der technisch messbaren und verlässlichen Nachweisgrenze auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG vorzuschreiben und die wissenschaftlichen Beurteilungen hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit zu berücksichtigen;
3. fordert, dass auf Gemeinschaftsebene umgehend einheitliche und verbindliche Regelungen zur Koexistenz gentechnisch veränderter Nutzpflanzen einerseits, sowie gentechnisch nicht veränderter konventioneller Nutzpflanzen andererseits geschaffen werden, wobei das Europäische Parlament im Mitentscheidungsverfahren einzubeziehen ist;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend im Rahmen der Umsetzung von Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen gewährleisten; hält es für unverständlich, dass in der Empfehlung der Kommission diese Vorschrift überhaupt nicht erwähnt wird;
5. fordert die Kommission auf, angesichts widersprüchlicher Aussagen der Wissenschaft über die Kosten der Koexistenz, dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb eines Jahres einen Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der erforderlichen Koexistenz-Maßnahmen vorzulegen, in dem die unterschiedlichen Anbaubedingungen und Pflanzenarten berücksichtigt werden;
6. begrüßt unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, dass nach der Empfehlung der Kommission jene "Marktteilnehmer (Landwirte) in der Phase der Einführung einer neuen Erzeugungsform in einer Region die Verantwortung für die Durchführung der Betriebsführungsmaßnahmen tragen, die zur Eindämmung des Genflusses erforderlich sind";
7. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur gemeinschaftsweiten zivilrechtlichen Haftung und Versicherung von möglichen finanziellen Schäden im Zusammenhang mit der Koexistenz vorzulegen;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, funktionsfähige und justiziable haftungsrechtliche Bestimmungen für eine adäquate Deckungsvorsorge des Antragstellers zum Bestandteil des Zulassungsverfahrens eines Inverkehrbringens von GVO zu machen, um Forderungen von Betroffenen im Schadensfall ausreichend und schnell bedienen zu können;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Genehmigung für die Freisetzung jeder weiteren gentechnisch veränderten Pflanzenart so lange auszusetzen, bis verbindliche

Regelungen für die Koexistenz in Verbindung mit einem Haftungssystem auf der Grundlage des Verursacherprinzips angenommen und umgesetzt wurden;

10. bittet die Kommission die Begriffe "zufällig" und "technisch unvermeidbar" rechtsverbindlich zu definieren;
11. fordert die Kommission auf, ein öffentliches Register über nationale Strategien und bewährte Praktiken bezüglich der Koexistenz genetisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen, die in den Mitgliedstaaten und in Drittländern mit grenzübergreifenden Auswirkungen auf das Gebiet der Europäischen Union angebaut werden, anzulegen, und ihm regelmäßig Bericht darüber zu erstatten;
12. weist darauf hin, dass besonderes Augenmerk auf die Frage der grenzüberschreitenden Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitglied- und Drittstaaten) zu legen ist; ruft die Kommission auf, die Aspekte der grenzüberschreitenden Koexistenz zu prüfen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, nach Absprache Maßnahmen betreffend die Beimischung und die grenzüberschreitende Koexistenz gentechnisch veränderter Kulturen zu ergreifen;
13. vertritt die Auffassung, dass ein freiwilliger oder regional begrenzter Verzicht auf den Anbau von GVO in bestimmten Gebieten und unter bestimmten Anbaubedingungen die effektivste und kostengünstigste Maßnahme zur Gewährleistung der Koexistenz sein kann und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG zur Verfügung stehen muss, unter der Bedingung, dass alle beteiligten Akteure einverstanden sind, um auf diese Weise eine vollständige Wahlfreiheit zu gewährleisten;
14. ist der Ansicht, dass die gemeinschaftlichen Koexistenzregelungen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen müssen, den Anbau von GVO in geografisch begrenzten Gebieten zur Gewährleistung der Koexistenz gänzlich zu untersagen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.